

**Beitragsordnung des BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V. aufgrund von § 6 der Vereinssatzung**

**I. Beitragsgegenstand.** (1) Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder richtet sich nach der Höhe des gezahlten Jahresbeitrags. Die Höhe des Jahresbeitrags ordentlicher Mitglieder richtet sich nach dem konsolidierten Gesamtumsatz des Mitglieds in dem Geschäftsjahr, das der Beitragserhebung unmittelbar vorausgeht. Dieser errechnet sich aus allen Umsätzen, die durch das Mitglied und seine im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen im maßgeblichen Zeitraum in folgenden beiden Bereichen erzielt wurden:

- a) Produktion, Vertrieb, Handel, und Installation von solartechnischen Produkten sowie technischen Komponenten wie z.B. BOS, Speicher- und Energiemanagementsysteme, die für die Herstellung, den Betrieb und die Nutzung von Solarsystemen geeignet oder in Verbindung mit diesen relevant sind, einschließlich flankierender Dienstleistungen;
- b) Erzeugung, Umwandlung, Verteilung, Zwischenspeicherung und Handel mit Strom, Wärme oder Kälte aus Solarenergie sowie alle Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Strom, Wärme oder Kälte aus Solarenergie erbracht werden.

(2) Soweit das Geschäftsjahr des Mitglieds vom Kalenderjahr abweicht, ist Ausgangspunkt das Geschäftsjahr, welches in dem Kalenderjahr endet, das der Beitragserhebung unmittelbar vorausgeht.

(3) Bei Mitgliedern, die ihre Geschäftstätigkeit erst im dem Jahr aufnehmen, in dem sie auch Vereinsmitglied werden, wird die relevante Bezugsgröße (konsolidierter geschäftsjährlicher Gesamtumsatz, gegebenenfalls unter Ausweis regionaler Umsatzanteile; installierte Nennleistung; Anschlussleistung) für die Erhebung der ersten beiden Jahresbeiträge durch den Verein geschätzt. Die endgültige Veranlagung der ersten beiden Jahresbeiträge erfolgt dann anhand des nach Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres mitzuteilenden tatsächlichen Bezugsgröße.

**II. Beitragszahlungen ordentlicher Mitglieder.**

(1) Bis zu einem konsolidierten geschäftsjährlichen Gesamtumsatz von 40 Mio. EURO einschließlich zahlen ordentliche Mitglieder einen Jahresbeitrag gemäß nachfolgender Tabelle:

<b>Gesamtumsatz bis einschließlich Mio. €:</b>	<b>Jahresbeitrag in €</b>
0,75	(Eingangsbeitrag) 297
1,25	594
2,00	1.188
3,00	1.782
4,00	2.376
5,00	2.970
7,00	3.564

9,00	4.158
11,00	4.752
14,00	5.346
17,00	5.940
20,00	6.534
23,00	7.128
26,00	7.722
29,00	8.316
32,00	8.910
35,00	9.504
40,00	10.000

(2) Ordentliche Mitglieder mit einem konsolidierten geschäftsjährlichen Gesamtumsatzes oberhalb von 40 Mio. EURO zahlen einen Jahresbeitrag, der setzt sich aus den Komponenten Basisbeitrag (Komponente 1) und Regionalbeitrag (Komponente 2) zusammensetzt.

(3) Der Basisbeitrag (Komponente 1) berechnet sich gemäß nachfolgender Tabelle:

<b>Gesamtumsatz bis einschließlich Mio. €:</b>	<b>Basisbeitrag in €</b>
50,00	5.000
60,00	6.000
70,00	7.000
80,00	8.000
90,00	9.000
über 90,00	10.000

(4) Zusätzlich zum Basisbeitrag zahlen ordentliche Mitglieder einen Regionalbeitrag (Komponente 2) gemäß nachfolgender Tabelle für jede volle 1,0 Mio. EUR des geschäftsjährlichen Umsatzes in der jeweiligen Region, wobei Ausgangspunkt für die Eingruppierung

- 2 -

der geschäftsjährliche Umsatz in der Bundesrepublik				2.970	6	65.340	40
Deutschland ist:				3.564	7	71.280	41
				4.158	8	77.220	42
				4.752	9	83.160	43
	<b>BRD-Umsatz</b>	<b>BRD-Umsatz</b>	<b>BRD-Umsatz</b>	5.346	10	89.100	44
	<b>bis einschl.</b>	<b>bis einschl.</b>	<b>größer als</b>	5.940	11	95.040	45
<b>Region</b>	<b>10,0 Mio.</b>	<b>30,0 Mio.</b>	<b>30,0 Mio.</b>	6.534	12	100.440	46
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	7.128	13	106.920	47
				7.722	14	112.860	48
				8.316	15	118.800	49
BRD	140 EUR	130 EUR	120 EUR	8.910	16	124.740	50
				9.504	17	130.680	51
				10.000	18	136.620	52
EU	60 EUR	60 EUR	60 EUR	10.962	19	142.560	53
(exkl. BRD)				11.880	20	148.500	54
				13.068	21	154.440	55
Welt	4 EUR	4 EUR	4 EUR	14.256	22	160.380	56
(exkl. EU)				15.444	23	166.320	57
				16.632	24	172.260	58
Kann oder will ein ordentliches Mitglied seine regiona-				17.820	25	178.200	59
len Umsatzanteile nicht angeben, wird (statt des Regi-				19.008	26	184.140	60
onalbeitrags) der einschlägige Basisbeitrag (Kompo-				20.196	27	190.080	61
nente 1) nach Abstimmung mit dem BSW-Vorstand er-				21.384	28	196.020	62
höht um den Faktor 2 bis 4 erhoben, im Falle von So-				22.572	29	201.960	63
laranlagen-Betreibern erhöht um den Faktor 1,5 bis 3.				23.760	30	207.900	64
				26.136	31	213.840	65
<b>III. Stimmrechte.</b> (1) Für Ordentliche Mitglieder ergeben				28.512	32	219.780	66
sich daraus folgende beitragsabhängige Stimmrechte:				30.888	33	225.720	67
<b>Jahresbeitrag bis einschl. €</b>	<b>Anzahl der Stimmen</b>			33.264	34	(Höchstbeitrag) 231.660	68
(Eingangsbeitrag) 297	1		35.640	35			
594	2		41.580	36			
1.188	3		47.520	37			
1.782	4		53.460	38			
2.376	5		59.400	39			

(2) Ordentliche Mitglieder können – wie jedes andere Mitglied auch – freiwillig Mehrbeiträge leisten; diese erhöhen das Stimmrecht nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle bis zu einer maximalen Anzahl von insgesamt 68 Stimmen.

(3) Unternehmen, die Teil einer Konsolidierung im Sinne von Ziff. I. Abs. (1) sind, können ordentliches Mitglied zum Eingangsbeitrag mit entsprechend dann nur einer Stimme werden.

**IV. Abweichungen.** (1) Für Planer, Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Banken und Versicherungen, die ordentliches Mitglied im BSW sind und deren Umsätze nicht schon unter Ziff. I. Abs. (1) lit. a) und lit. b) fallen, gelten folgende Beitragssätze:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Banken und Versicherungen zahlen einen Jahresbeitrag von   | 1.620 € |
| b) Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Planer und Berater zahlen einen Jahresbeitrag von | 810 €   |

Auch hier richtet sich das Stimmrecht nach der Höhe der Beitragszahlung. Es gilt die unter Ziff. III festgelegte Staffel mit der Maßgabe, dass die nächst höhere Stimmenzahl nur dann erreicht wird, wenn auch der Beitrag die dafür vorgesehene Höhe erreicht.

(2) Fördermitglieder, die Betreiber nur einer Solaranlage sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 0,44 € pro Kilowatt installierter Nennleistung, maximal 4.400 €.

Akteuren, die unmittelbar oder über Unternehmen, die im Sinne von § 15 AktG mit ihnen verbunden sind, mehr als eine Solaranlage betreiben, steht die ordentliche Mitgliedschaft offen (aus der sich dann auch ihre Beitragspflicht ergibt).

Anlagenbetreiber mit einer installierten Nennleistung von weniger als 150 Kilowatt zahlen einen Mindestjah-

resbeitrag, dessen Höhe durch den Vorstand innerhalb eines Korridors von 60 bis 120 € bestimmt wird. Den Umfang der aus dieser Fördermitgliedschaft zum Mindestbeitrag erwachsenden Berechtigung kann der Vorstand unter Wahrung der vereinsrechtlichen Mindestrechte einschränken. Zur Bestimmung des für die Beitragsbemessung relevanten Zeitpunkts der installierten Nennleistungen sind die diesbezüglichen Regelungen über den konsolidierten geschäftsjährlichen Gesamtumsatz entsprechend heranzuziehen.

(3) Für Energieversorgungsunternehmen, Grünstromhändler, Direktvermarkter, Contractoren, Stadtwerke und Netzbetreiber“ beträgt der Eingangsbeitrag € 1.782,00 bei Gewährung von 4 Stimmen.

Im Übrigen bestimmt sich der Jahresbeitrag für Netzbetreiber wie folgt:

Anschlussleistung	Jahresbeitrag in €	Anzahl der Stimmen
< 50 MW	(Eingangsbeitrag) 1.782	4
> 50 MW	3.564	7
> 1 GW	5.940	11

Zur Bestimmung des für die Beitragsbemessung relevanten Zeitpunkts der Anschlussleistung sind die diesbezüglichen Regelungen über den konsolidierten geschäftsjährlichen Gesamtumsatz entsprechend heranzuziehen.

(4) Mitglieder, die zugleich zahlungspflichtiges ordentliches Mitglied in anderen Verbänden sind, erhalten für die Dauer ihrer gegenüber dem BSW nachzu-

weisenden Doppelmitgliedschaft im vollen Beitragsjahr dort (in dem anderen Verband) auf Antrag, der zumindest in Textform (§ 126 b BGB) an den BSW-Vorstand zu richten ist, einen Rabatt auf den BSW-Jahresbeitrag wie folgt:

- a) Doppelmitgliedschaft im BDH (Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V.) oder im VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.): 10% Rabatt.
- b) Doppelmitgliedschaft im BEE (Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.) sowie nachhaltig und im nennenswerten Umfang unternehmerisch aktiv in mehreren Sparten der erneuerbaren Energien: 30% Rabatt.

Bei Inanspruchnahme des Rabatts bemisst sich die Anzahl der Stimmen nach dem rabattierten Jahresbeitrag. Der Rabatt wird unabhängig von der Anzahl der Doppelmitgliedschaften mit dem höchsten einschlägigen Prozentsatz gewährt – mehrere Doppelmitgliedschaften erhöhen den Rabatt nicht (Beispiel: Zeitgleiche Doppelmitgliedschaften neben der BSW-Mitgliedschaft im BDH und im VDMA und im BEE ergeben einen Rabatt in Höhe von 30% und nicht in Höhe von 50%).

**V. Jahresbeiträge, Beitragsjahr, Fälligkeiten, Mitteilungspflichten.** (1) Die Jahresbeiträge werden für das Beitragsjahr erhoben, und zwar zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit einschlägig. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Beiträge sind im

Voraus zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag ist fällig und zu zahlen mit Zugang der Aufnahmeerklärung. Bei Mitgliedschaften, die unterjährig begründet werden, besteht für das erste Jahr eine zeitanteilige Beitragspflicht, wobei das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen gerechnet werden. Folgebeiträge sind fällig und zu zahlen jeweils am 30. Januar eines jeden Kalenderjahrs für das laufende Beitragsjahr, gleichviel, ob es sich dabei um die vorläufige, die geschätzte oder die verbindliche Beitragsfestsetzung handelt.

(2) Beitragserhöhungen, die unterjährig wirksam werden, werden zeitanteilig nach erhoben. Beitragsenkungen, die unterjährig wirksam werden, werden zeitanteilig gutgeschrieben. In beiden Fällen wird das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen gerechnet.

(3) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf des Beitragsjahres beendet, erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Die Mitglieder werden dem Verein bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die jeweils relevante Bezugsgröße (konsolidierter geschäftsjährlicher Gesamtumsatz, gegebenenfalls unter Ausweis regionaler Umsatzanteile; installierte Nennleistung; Anschlussleistung) im maßgeblichen Zeitraum für die Zwecke der Beitragsberechnung mitteilen und auf Nachfrage nachprüfbar belegen. Sollte dies nicht fristgerecht möglich sein, ist bis zum Fristablauf eine Prognose zur relevanten Bezugsgröße für den maßgeblichen Zeitraum mitzuteilen. Dieser Wert wird dann vorläufig der Beitrags-

erhebung zugrunde gelegt. Der verbindliche Wert ist bis zum Ablauf des laufenden Jahres nachzureichen. Auf der Grundlage des verbindlichen Werts wird der Beitrag verbindlich festgesetzt. Aus der verbindlichen Festsetzung resultierende Nachzahlungen wird das Mitglied unverzüglich leisten – entstehende Erstattungsbeträge kann der Verein mit Folgebeiträgen verrechnen. Sollte das jeweilige Mitglied keine oder nur unzureichende Angaben zur jeweiligen Bezugsgröße machen, kann der Verein die maßgebliche Bezugsgröße zur vorläufigen Beitragserhebung schätzen. Sobald das Mitglied dann in zureichender Weise Angaben zur verbindlichen Bezugsgröße macht, erfolgt die verbindliche Beitragsfestsetzung.

**VI. Inkrafttreten, Übergangsregelung.** (1) Diese Fassung der Beitragsordnung wirkt ab dem Beitragsjahr 2018.

(2) Mitglieder, die bei Verabschiedung dieser Fassung bereits Mitglied im BSW sind, können gegenüber BSW-Vorstand zumindest in Textform (§ 126b BGB) beantragen, für die Dauer von maximal zwei Jahren (also maximal für die Beitragsjahre 2018 und 2019) aufgrund der bisherigen Fassung der Beitragsordnung zur Beitragszahlung veranlagt zu werden.